



§ 1 Name und Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Pillnitzer Reiterhof "Alte Schäferei" e.V. und hat seinen Sitz in Dresden, Wünschendorfer Straße 1.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Verein bezweckt die Förderung
 1. der Gesundheit und der Lebensfreude aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege, durch Ausübung des Reit- und Fahrsportes,
 2. des Freizeit- und Breitensportes,
 3. der Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd, die Pflege der Reit- und Fahrkunst,
 4. des Wettkampfsportes im Interesse seiner Mitglieder,
 5. des Natur- und Tierschutzes und
 6. der Denkmalpflege.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ausübung des Pferdesportes in allen Bereichen verwirklicht.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen können Mitglieder werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Aufnahmeantrag die Bereitschaftserklärung der gesetzlichen Vertreter enthalten, für Forderungen des Vereins aus dem Mitgliedschaftsverhältnis der Minderjährigen einzutreten (Schuldbeitritt). Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller hierfür Gründe zu nennen.
- (4) Unterschiedliche Mitgliedschaftsarten sind möglich. Der Verein unterscheidet zwischen
 1. ordentlicher Mitgliedschaft,
 2. außerordentlicher Mitgliedschaft,
 3. fördernder Mitgliedschaft,
 4. Ehrenmitgliedschaft.
- (5) Rechte und Pflichten, die sich aus der ordentlichen Mitgliedschaft ergeben, regelt § 7.



(6) Mitglieder mit außerordentlicher Mitgliedschaft sind von der Pflicht zur Erbringung von Versorgungs- und Arbeitsleistungen befreit. Abweichend von §7 Absatz (2) besitzen Mitglieder mit außerordentlicher Mitgliedschaft kein Stimm- und Wahlrecht.

(7) Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden und haben Stimm- und Wahlrecht.

(8) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrspport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

(9) Der Wechsel in die fördernde Mitgliedschaft kann frühestens einen Monat nach schriftlicher Antragstellung beim Vorstand erfolgen. Während dieser Frist bestehen alle Pflichten weiter, die im Rahmen der bisherigen Mitgliedschaftsart verbindlich waren. Zur Reaktivierung einer ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Anzeige an den Vorstand.

(10) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse an.

(11) Tritt der Verein anderen Organisationen bei, so gelten deren Satzungen und Durchführungsbestimmungen für alle Vereinsmitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Den Ausschluss aus dem Verein regelt § 9.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Folgende Beiträge sind durch die ordentlichen Mitglieder zu leisten:

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr
- b) ein monatlicher Mitgliedsbeitrag.

Die Höhe der Beiträge für alle Mitglieder regelt die Finanzordnung.

(2) Die Höhe der Beiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder sowie die Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Beschlossene Beitragsänderungen werden nach der Mitgliederversammlung an der Informationstafel des Vereins im Eingangsbereich des Stallgebäudes bekannt gegeben. Die Höhe der Beiträge für außerordentliche Mitglieder wird durch den Vorstand festgelegt.

(3) Abweichend von Absatz (2) Satz 3 können beschlossene Beitragsänderungen bei Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sofortige Wirksamkeit erlangen.

(4) Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen eigenes Stimmrecht, ansonsten ein gesetzlicher Vertreter. Das Stimmrecht kann auf Antrag an den Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Vollmacht, welche vor der Abstimmung dem Vorstandsvorsitzenden vorzulegen ist, übertragen werden. Anträge gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung können alle stimmberechtigten Mitglieder stellen. Gewählt werden können ordentliche und fördernde Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Einschränkungen dieses passiven Wahlrechts regelt § 14 Abs. (1).
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Pflichten, die sich aus der Satzung, den weiteren Vereinsordnungen oder den Beschlüssen ergeben, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- (4) Die Pflicht zur fristgemäßen Zahlung der Beiträge besteht für alle Mitglieder.
- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen und des Sportbetriebes festgelegten Arbeitsstunden - im Fall der Nichtleistung - die ersatzweise festgelegten Stundenvergütungen, zu erbringen. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden und die Stundenvergütungen bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss.
- (6) Weiterhin ist die Teilnahme am Futterdienst für die ordentlichen Mitglieder verpflichtend. Bei Nichteinhaltung behält sich der Vorstand Sanktionen gegen das säumige Mitglied vor.
- (7) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern personenbezogene Daten, die ausschließlich für die Mitglieder- und Beitragsverwaltung benötigt werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte, z.B. Fachverbände, erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Näheres ergibt sich aus der Datenschutzrichtlinie des Vereins, die auf der Homepage des Vereins eingesehen werden kann.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c) Änderung der Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - d) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
- (9) Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegen den Verein.
- (10) Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach (8) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
- (11) Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Vereinsaktivitäten mit und unterstützen und fördern insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung des Vereins in den Medien – gleich welcher Form (z.B. Tagespresse, Homepage, Social Media). Die Mitglieder gestatten dem Verein das Herstellen, Verbreiten und Verwerten von Bildnissen ihrer Person als Gruppen- oder Einzelaufnahmen in jeder Abbildungsform für eigene Zwecke. Einzelheiten dazu regelt die Datenschutzrichtlinie des Vereins.

§ 8 Zulässige Vereinsstrafen

- (1) Unter den in § 9 genannten Voraussetzungen sind folgende Vereinsstrafen zulässig:
 1. Verweis
 2. Geldbuße von 15 Euro bis 150 Euro
 3. befristeter Verlust von Mitgliedschaftsrechten
 4. Ausschluss aus dem Verein.



(2) § 9 regelt auch das bei der Verhängung einer Vereinsstrafe einzuhaltende Verfahren.

§ 9 Voraussetzung und Verfahren

(1) Bei einem Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder die Beschlüsse, einer Zuwiderhandlung gegen die Vereinsziele, vereinschädigenden Handlungen, einem unsportlichen oder unehrenhaften Verhalten oder bei der Verletzung der Mitgliederpflichten kann gegen einzelne Mitglieder eine Vereinsstrafe oder eine Kombination mehrerer Vereinsstrafen ausgesprochen werden. Dabei muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Gleichbehandlung gewahrt bleiben.

(2) Ein Ausschluss aus dem Verein ist jedoch nur zulässig, wenn ein Mitglied

1. dem Verein durch eine erhebliche Verletzung seiner satzungsgemäßen Verpflichtungen gravierende Nachteile bereitet hat oder
2. mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug bleibt oder
3. das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit in bedeutsamer Weise schädigt oder
4. ein grobes unsportliches oder unehrenhaftes Verhalten offenbart und sich hieraus Nachteile für andere Mitglieder ergeben oder
5. die Vereinssatzung, die Vereinsordnungen oder die Anordnungen der Vereinsorgane missachtet und dem Verein hierdurch ein Schaden entsteht. Einem materiellen Schaden steht ein Ansehensverlust insoweit gleich.

(3) Über die Vereinsstrafen entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand in geheimer Sitzung. Richtet sich der Antrag gegen ein Mitglied des Vorstands, so ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt. Die Beschlussfassung regelt § 15 in den Absätzen (3) und (4). Wird das Strafmaß für konkrete Tatbestände bereits in einer Vereinsordnung benannt, so können keine anderen Vereinsstrafen verhängt werden.

(4) Vor einer Strafscheidung ist dem betroffenen Mitglied der Strafantrag schriftlich mitzuteilen und Gelegenheit zu geben, schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Betrifft die Strafscheidung ein minderjähriges Mitglied, so ist auch dem gesetzlichen Vertreter die Möglichkeit der Stellungnahme einzuräumen.

(5) Die Strafscheidung ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Eine Rechtsmittelbelehrung ist beizufügen.

(6) Gegen die Strafscheidung des Vorstands kann schriftlich innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang des Strafbescheids beim Beschwerdeausschuss des Vereins Antrag auf Überprüfung der Strafe gestellt werden. Ein fristgerechter Antrag hat in Bezug auf die Strafe aufschiebende Wirkung. Bei Fristversäumnis ist auch die Anrufung staatlicher Gerichte ausgeschlossen.

(7) Bestätigt der Beschwerdeausschuss die Entscheidung des Vorstands, steht dem Mitglied der Weg zu den staatlichen Gerichten offen.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beschwerdeausschuss.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist insbesondere zuständig für

1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands ,
2. die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
3. die Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Wahl und Abberufung des Beschwerdeausschusses und der Kassenprüfer,
5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. die Änderung der Satzung,



7. die Auflösung des Vereins und
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
9. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es

1. der Vorstand beschließt oder
2. mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden beantragen.

(4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung einschließlich der Bekanntgabe der Tagungsordnung hat schriftlich, per E-Mail, durch den Vorstandsvorsitzenden unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagungsordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens 4 Wochen, Anträge zur Tagesordnung mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit von einer 2/3-Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sämtliche Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Dies gilt auch für die Beschlussfassung über Wahlvorschläge. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrags oder des Wahlvorschlags. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von mindestens 5 % der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(7) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung erfordern eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

(8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart und
- den Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens 1, höchstens jedoch 8 Beisitzer.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende.
- der Schatzmeister.

a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder (im Sinne des § 26 BGB) vertreten.

b) Die Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 BGB ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die einen Maximalwert von 500,-€ überschreiten, die Einwilligung des gesamten Vorstands (§12 Absatz (1)) erforderlich ist.

c) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hat allen Anmeldepflichten gegenüber des Vereinsregisters nachzukommen und

d) Im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen.



(3) Zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit kann der Vorstand nach § 26 BGB ein Mitglied des erweiterten Vorstandes bis zur Wahl mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes beauftragen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist - soweit die Satzung keine abweichende Regelung enthält - für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er

- a) hat die gesamten verwaltenden Tätigkeiten des Vereins auszuüben und den Sport- und Stallbetrieb sicherzustellen,
- b) entscheidet über Aufnahmeanträge,
- c) ist zuständig für die Aussprache von Vereinsstrafen,
- d) ist verantwortlich für die Änderungen von Vereinsordnungen (mit Ausnahme der Satzung).

(2) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter der Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

(3) Der Vorstand stellt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung bewilligten Budgets den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.

(4) Die Rechenschaftslegung zum Jahresabschluss gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Teil des Jahresabschlusses ist die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 14 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt ausüben. Für die Wahl eines Mitglieds zum Vorsitzenden, zum stellvertretenden Vorsitzenden oder zum Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) sind jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Mitglieds Voraussetzung. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 15 Sitzungen des Vorstands

(1) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Mitglieder des Vorstands haben das Recht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Vorstands ist geheim abzustimmen.

(4) In den Sitzungen des Vorstands werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder des Vorstands gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu führen.

§ 16 Haftungsfreistellung (im Innenverhältnis)

(1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins und seiner Abteilungen, der besonderen Vertreter nach § 30 BGB oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.



(2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 17 Beschwerdeausschuss

(1) Eine Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen erfolgt durch ein besonderes Vereinsorgan, den Beschwerdeausschuss. Der Beschwerdeausschuss überprüft auf Antrag eines betroffenen Mitglieds die Rechtmäßigkeit einer Strafentscheidung des Vereins. Die Zweckmäßigkeit einer Vereinsstrafe kann nicht zum Gegenstand des Verfahrens gemacht werden.

(2) Form und Frist des Antrags regelt § 9.

(3) Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 5 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Im Rahmen dieser Besetzungsgrenzen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zahl der Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Der Beschwerdeausschuss ist entscheidungsfähig, sobald drei oder mehr Mitglieder für eine Entscheidung zur Verfügung stehen. Soweit sich eine Vereinsstrafe gegen ein Mitglied des Beschwerdeausschusses richtet, ist dieses von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen.

(4) Verbleiben infolge der Selbstbetroffenheit weniger als drei entscheidungsbefugte Mitglieder des Beschwerdeausschusses oder kann in anderen Fällen (z.B. bei mangelnder Neutralität oder bei Krankheit) nicht innerhalb angemessener Frist entschieden werden, geht die Entscheidungsbefugnis auf die Mitgliederversammlung über. In der nächsten Mitgliederversammlung ist sodann über die Rechtmäßigkeit der Vereinsstrafe zu befinden.

(5) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Verhandlungstermin und Verhandlungsort sind den Beteiligten mindestens 1 Woche vorher bekannt zu geben.

(6) Zu dem Verfahren kann der Beschwerdeausschuss neben den Parteien auch Zeugen und Sachverständige laden. In dem Verfahren ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme zu geben. Bei einem minderjährigen Vereinsmitglied hat dies unter Einbeziehung des gesetzlichen Vertreters zu erfolgen. Soweit eine Partei säumig ist, entscheidet der Beschwerdeausschuss nach Aktenlage.

(7) Nach Abschluss der Ermittlungen entscheiden die Mitglieder des Beschwerdeausschusses in geheimer Sitzung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Beschwerdeausschusses gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der innerhalb des Beschwerdeausschusses zur Abstimmung stehende Antrag als abgelehnt.

(8) Das Urteil des Beschwerdeausschusses ist schriftlich zu begründen. Die getroffene Entscheidung ist dem Beschwerdeführer und dem Vereinsvorstand bekannt zu geben.

§ 18 Wahl des Beschwerdeausschusses

(1) Der Beschwerdeausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die Wahl eines Mitglieds in den Beschwerdeausschuss des Vereins sind die Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit des Mitglieds Voraussetzung. Die Organschaft endet mit der Mitgliedschaft im Verein.

(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 19 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstands.



(2) Als Kassenprüfer werden 2 Mitglieder von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 20 Jugendarbeit

(1) Der Vorstand des Vereins erlässt eine Jugendordnung. Diese regelt die Gestaltung der Mitbestimmung der Vereinsjugend.

(2) Die Jugendlichen des Vereins entscheiden in den entsprechenden Gremien über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 21 Vergütungen für Vereinsarbeit

- (1) Die Satzungsämter des Vereins werden
- (2) grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- und Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(3) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein in dessen Auftrag entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(5) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 22 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Vorstand beschlossen und geändert wird.

§ 23 Vereinskommunikation

(1) Die Kommunikation und Information im Verein, einschl. der Einladung zur Mitgliederversammlung und zu sonstigen Veranstaltungen, erfolgt per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitzuteilen.

(2) Alle Informationen über den Verein sind auf der Homepage des Vereins verfügbar.

(3) Innerhalb des Vereins, zwischen einzelnen Amtsinhabern, zwischen Übungsleitern und ihren Gruppen usw. ist es zulässig, wenn Informationen zum Vereinsbetrieb auch telefonisch verbreitet werden. Dazu ist es erforderlich, dass dem Verein die Handynummern der betroffenen Personen



Pillnitzer Reiterhof „Alte Schäferei“ e.V.
Wünschendorfer Straße 1, 01326 Dresden

zur Verfügung gestellt werden.

§ 24 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

(2) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 25 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.12.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden